Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Entwurf über die Zölle, Weg- und Brükengelder
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543073

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 25.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die Gesetze wird entschieden seyn, diese aktiven Staatsbürgerrechte vorbehalten, gleiche Sicherheit der Person und des Eigenthums, den nämlichen Schuz der Gesetze und alle andere Civilrechte, eben so wie alle andere Einwohner genießen.

Anderwerth begehrt die Tagesordnung über dieses Gutachten, weil es wider die, der Versammlung gebührende Achtung lause.

Einige Mitglieder begehren die Dringlichkeit. Andere die Niederlage auf die Kanzlei.

Rüce sagt, was? die Tagesordnung will man begehren, über das Reglement? (weil die Dringlichkeit erklärt seyn muß, ehe man eintreten darf.) Was hat man wider die Commission? Aber man will die Wahrheit nicht, und ich will beweisen, daß die Commission die Wahrheit sagt; und ob ihr heute aussprecht, oder verschiebt, so werdet ihr doch zulezt zur Sache schreiten müßen, und die Rechte der Menschheit anerkennen. Was die Annahme des Gutachtens betrift, wird der große Rath und der Senat darüber entscheiden; aber kein Glied soll zum voraus ja oder nein sagen; denn keines hat mehr Recht, als seine Meinung zu sagen, und das hat jedes, oder zu was sind wir hier? Ich bitte Euch im Namen der Gerechtigkeit und des Volkes, daß ihr endlich eine Sache entscheidet, die seit acht Monaten vor Euch schwebt; um so mehr, da der Vorschlag der Commission der Vernünftigste ist, wann es mir erlaubt ist, vernünftig zu urtheilen.

Custor stimmt auch zur Urgenz, findet aber besser, Rüce würde sagen, der Rapport scheine ihm die Wahrheit zu enthalten, als er enthalte sie wirklich. Er hoffe das Gegentheil zu beweisen.

Man ruft heftig zum Abstimmen, andere wollen das Wort behaupten. Das Gutachten wird für sechs Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

Das Vollziehungsdirektorium theilt durch eine Bothschaft folgenden von ihm begehrten Plan über die Strassen und Brückenzölle mit, mit der Einladung schleunig etwas über diesen Gegenstand festzusetzen. Die Bothschaft wird an die hierüber niedergesezte Commission gewiesen.

Entwurf über die Zölle, Weg- und Brükengelder.

Erster Hauptheil.

Grundsätze.

1. Alle die Abgaben, welche unter den Benennungen von Kaufhausgeldern, Ein- und Ausfuhrgebühren bekannt waren, und endlich alle Auflagen welche auf die Art und Beschaffenheit der Frachtwaaren gelegt sind, sollen nach den Tarifen und zufolge der Verordnungen, die man seiner Zeit den gesezgebenden Räthen vorlegen wird, auf den Grenzen Helvetiens erhoben werden.

2. Alle Abgaben von der in dem vorhergehenden Artikel bestimmten Art, die bis dahin im Innern der Republik erhoben wurden, sollen abgeschaft seyn.

3. In dem Innern der Republik sollen Weg- und Brückengelder erhoben werden.

4. Diese Gebühren sollen nur von der Menge und von dem Gewicht der Waaren, welche bei den Schlagbäumen durchpassiren, erhoben werden.

5. In ganz Helvetien sollen diese Gebühren auf den gleichen Fuß gestellt seyn.

Zweiter Hauptheil.

Taxation.

6. Die Zölle und Weggelder sollen auf allen gänzlich von dem Staate unterhaltenen Landstraßen erhoben werden.

7. Unter der Benennung von Landstraßen sind begriffen, alle diejenigen die von einer Post befahren werden.

8. Die Büreaus zur Beziehung oder die Schlagbäume sollen in einer mit der Beschaffenheit der Straße verhaltnißmäßigen Entfernung aufgestellt werden.

9. Die Schlagbäume sollen nicht weniger als drei Stunden, und nicht mehr als sechs Stunden Weges von einander entfernt seyn.

10. Sie sollen so viel möglich an den gleichen Orten aufgestellt werden, wo ein Brückengeld erhoben wird, um die Einnahmkosten zu ersparen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ueber die Errichtung eines öffentlichen Bureaus, (Bureau public.)

Die Einladung der vom Senat niedergesezten Constitutionscommission, an die patriotischen Bürger Helvetiens, ihr ihre dahin einschlagenden Aufsatze, Bemerkungen und Vorschläge mitzutheilen, ist ein höchst schäzbarer Beweis der Reinheit ihres Patriotism und des hohen Gefühls der Wichtigkeit ihres Auftrags, und verdient die Achtung und den vollsten Dank des Vaterlands und aller wahren Patrioten.

Durch diese Einladung hat die Commission den Freunden des Vaterlands, die an dessen Wohl warmen Antheil nehmen, einen Weg geöffnet, auch thatigen Antheil zu nehmen, und das ihrige dazu beizutragen, oder wenigstens ihre Wünsche für sein Wohl auf seinem Altar niederzulegen.

Die Einsendungen, von denen verschiedene wichtige durch den Druk bekannt wurden, sind ein Beweis, daß das Vaterland viele Bürger hat, die an seinem Interesse lebhaften Antheil nehmen, und an der Verbreitung der Grundsatze unsrer Verfassung, an ihrer